

THE VENICE CHARTER LA CHARTE DE VENISE

1964 - 1994

Charte de Venise - 1964
Le but d'un monument comprend, non seulement la création architecturale
soignée, mais aussi le cadre où il s'insère. Le monument est inséparable de
l'histoire où il se situe et de l'histoire dont il est le témoin. En conséquence, les
mesures monumentales doivent tenir un grand compte des conditions architecturales, qu'elles
soient matérielles ou non, acquises, avec le temps, sous l'impulsion historique
et humaine.

1. La conservation et la restauration des monuments constituent une discipline
qui fait appel à toutes les sciences et techniques qui peuvent contribuer à
l'étude et à la sauvegarde des faits et monuments.

Elle vise à sauvegarder tout autant l'œuvre d'art que le témoin d'un site.

La conservation des monuments est toujours favorisée par leur affectation
à une fonction utile à la société, mais cette affectation ne peut altérer
leur valeur.

C'est dans ce limite qu'il faudra concevoir et que l'on pourra autoriser la
modification ou la restauration des monuments, en tenant compte de leur
fonction.

2. La conservation des monuments implique d'abord le respect de leur
authenticité.

La restauration est une opération qui doit garder son caractère
inséparable. Elle vise à conserver et à révéler le mieux possible le
monument. Elle s'appuie sur le respect de la substance
originelle ou de documents authentiques et s'écrit en conséquence
l'hypothèse. Au cas où, tout travail de conservation implique une action
de comparaison à l'architecture ou l'œuvre de l'époque.



INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS

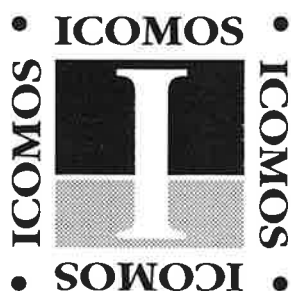
Scientific Journal

Journal scientifique

THE VENICE CHARTER

LA CHARTE DE VENISE

1964 - 1994



INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS

1994

President / Président

Roland Silva

Secretary General / Secrétaire Général

Jean Louis Luxen

Editorial Board / Comité éditorial

Sherban Cantacuzino, Chairman / Président

Carmen Anón Felió

Natalya Douchkina

Mohaman Hamah

Jan Jessurun

Raymond Lemaire

Joseph Phares

Andras Roman

Roland Silva

Giara Solar

V Trutzschler

Coordinating Editors / Editeurs coordinateurs

Sita Pieris

Cathelijne Broers

Project Coordinator / Coordinateur du projet

Hiroshi Ratnaweera

Type Setting/Composition

Lazer Print and Guilhem Beugnon

ICOMOS (Sri Lanka)

Printing /Impression

Andras Roman

ICOMOS (Hungary)

Scientific Journal / Journal scientifique

No. 4 (July-Dec 1994)

© ICOMOS

The views expressed in the articles
are those of the respective author / authors

Les opinions exprimées dans les articles
sont celles des auteurs respectifs

ISSN 1391 - 1147

Director

ICOMOS

Hôtel Saint Aignan

75, Rue du Temple

75003 Paris

Cover: First page of the original manuscript of the Venice Charter

Frontispiece: Pages from the manuscript of the original Venice Charter, Archives, University of Leuven

The Venice Charter

*translated
in*

GERMAN

ALLEMAND

ICOMOS National Committees using this version:

Austria/Autriche
Germany/Allemagne
Switzerland/Suisse

INTERNATIONALE CHARTA ÜBER DIE KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG VON DENKMÄLERN UND ENSEMBLES

II. Internationaler Kongreß der Architekten und Techniker der Denkmalpflege, Venedig, 1964. Von ICOMOS beschlossen im Jahre 1965.

Als lebendige Zeugnisse jahrhundertealter Traditionen der Völker vermitteln die Denkmäler in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewußt wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.

Es ist daher wesentlich, daß die Grundsätze, die für die Konservierung und Restaurierung der Denkmäler maßgebend sein sollen, gemeinsam erarbeitet und auf internationaler Ebene formuliert werden, wobei jedes Land für die Anwendung im Rahmen seiner Kultur und seiner Tradition verantwortlich ist.

Indem sie diesen Grundprinzipien eine erste Form gab, hat die Charta von Athen von 1931 zur Entwicklung einer breiten internationalen Bewegung beigetragen, die insbesondere in nationalen Dokumenten, in den Aktivitäten von ICOM und UNESCO und in der Gründung des "Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung der Kulturgüter" Gestalt angenommen hat. Wachsendes Bewußtsein und kritische Haltung haben sich immer komplexeren und differenzierteren Problemen zugewandt; so scheint es an der Zeit, die Prinzipien jener Charta zu überprüfen, um sie zu vertiefen und in einem neuen Dokument auf eine breitere Basis zu stellen.

Daher hat der vom 25. - 31. Mai 1964 in Venedig versammelte II. Internationale Kongreß der Architekten und Techniker der Denkmalpflege den folgenden Text gebilligt:

DEFINITIONEN

Artikel 1

Der Denkmalbegriff umfaßt sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf große künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben.

Artikel 2

Konservierung und Restaurierung der Denkmäler bilden eine Disziplin, welche sich aller Wissenschaften und Techniken bedient, die zur Erforschung und Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen können.

ZIELSETZUNG

Artikel 3

Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso

die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.

ERHALTUNG

Artikel 4

Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde Pflege.

Artikel 5

Die Erhaltung der Denkmäler wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändern. Nur innerhalb dieser Grenzen können durch die Entwicklung gesellschaftlicher Ansprüche und durch Nutzungsänderungen bedingte Eingriffe geplant und bewilligt werden.

Artikel 6

Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muß sie erhalten werden, und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.

Artikel 7

Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt, sowie mit der Umgebung, zu der es gehört. Demzufolge kann eine Translozierung des ganzen Denkmals oder eines Teiles nur dann geduldet werden, wenn dies zu seinem Schutz unbedingt erforderlich ist oder bedeutende nationale oder internationale Interessen dies rechtfertigen.

Artikel 8

Werke der Bildhauerei, der Malerei oder der dekorativen Ausstattung, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, dürfen von ihm nicht getrennt werden; es sei denn, diese Maßnahme ist die einzige Möglichkeit, deren Erhaltung zu sichern.

RESTAURIERUNG

Artikel 9

Die Restaurierung ist eine Maßnahme, die Ausnahmecharakter behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschließen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt. Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiß, wie es ausgesehen hat, wird sich das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen.

Artikel 10

Wenn sich die traditionellen Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung eines Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktionstechniken herangezogen werden, deren Wirksamkeit wissen-

schaftlich nachgewiesen und durch praktische Erfahrung erprobt ist.

Artikel 11

Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel. Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Wert ist, und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt. Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

Artikel 12

Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdokument nicht verfälscht.

Artikel 13

Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren.

DENKMALBEREICHE

Artikel 14

Denkmalbereiche müssen Gegenstand besonderer Sorge sein, um ihre Integrität zu bewahren und zu sichern, daß sie saniert und in angemessener Weise präsentiert werden. Die Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten sind so durchzuführen, daß sie eine sinngemäße Anwendung der Grundsätze der vorstehenden Artikel darstellen.

AUSGRABUNGEN

Artikel 15

Ausgrabungen müssen dem wissenschaftlichen Standard entsprechen und gemäß der UNESCO-Empfehlung von 1956 durchgeführt werden, welche internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen formuliert.

Erhaltung und Erschließung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Maßnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten. Außerdem muß alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Aussagewert zu verfälschen.

Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heißt, das Wiederaussetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen immer erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhangs notwendig ist.

DOKUMENTATION UND PUBLIKATION

Artikel 16

Alle Arbeiten der Konservierung, Restaurierung und archäologischen Ausgrabungen müssen immer von der Erstellung einer genauen Dokumentation in Form analytischer und kritischer Berichte, Zeichnungen und Photographien begleitet sein. Alle Arbeitsphasen sind hier zu verzeichnen: Freilegung, Bestandssicherung, Wiederherstellung und Integration sowie alle im Zuge der Arbeiten festgestellten technischen und formalen Elemente. Diese Dokumentation ist im Archiv einer öffentlichen Institution zu hinterlegen und der Wissenschaft zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird empfohlen.

Mitglieder der Redaktionskommission für die Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern waren:

Piero Gazzola (Italien), Präsident; Raymond Lemaire (Belgien), Berichterstatter; José Bassegoda Nonell (Spanien); Luis Benavente (Portugal); Djurdje Boscovic (Jugoslawien); Hiroshi Daifuku (UNESCO); P. L. de Vrieze (Niederlande); Harald Langberg (Dänemark); Mario Metteucci (Italien); Jean Merlet (Frankreich); Carlos Flores Marini (Mexico); Roberto Pane (Italien); S.C.J. Pavel (Tschechoslowakei); Paul Philippot (ICCRDM); Victor Pimentel (Peru); Harold Plenderleith (ICCRDM); Deoclecio Redig de Campos (Vatikan); Jean Sonnier (Frankreich); François Sorlin (Frankreich); Eustathios Stikas (Griechenland); Gertrud Tripp (Österreich); Jan Zachwatowicz (Polen); Mustafa S. Zbiss (Tunesien).

Deutsche Übersetzung auf der Grundlage des französischen und englischen Originaltextes und vorhandener deutscher Fassungen durch: Ernst Bacher (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Österreich), Ludwig Deiters (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Deutsche Demokratische Republik), Michael Petzet (Präsident des ICOMOS Nationalkomitees Bundesrepublik Deutschland) und Alfred Wyss (Vizepräsident des ICOMOS Nationalkomitees Schweiz), Chorin, 14. April 1989.

